

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN RUNDHOLZEINKAUF

Übermaß

Der Stammlänge ist ein Übermaß von 1% der Gesamtlänge – mindestens 6 cm bei Nadelholz bzw. 5 cm bei Laubholz – zu geben. Wenn zu erwarten ist, dass bei der Bringung Fremdkörper an den Stirnflächen eindringen, ist ein größeres Übermaß zu geben. Das Übermaß bleibt bei der Längenmessung unberücksichtigt.

Holzzustand

Die gelieferte Ware ist glatt entastet zu liefern und darf nur mit in Österreich zugelassenen Stammschutzmitteln behandelt werden; eine allfällige Behandlung ist mit dem Käufer im Vorhinein zu vereinbaren.

Zertifizierung

Der/die Verkäufer erklärt/-en an dem von ihm/ihnen umseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Namen und Adresse des/der Verkäufer/-s) weitergegeben werden.

Holzabfuhr

Der Käufer stellt auf seine Kosten Frächter mit ausreichender Frachtkapazität zur Verfügung und gibt sie dem/den Lieferanten bzw. dessen/deren Beauftragten bekannt.

Abgesehen von Erfüllungshindernissen gemäß § 54 ÖHU gilt das Holz als übernommen, wenn umseitig genannte Bereitstellung erfolgt und der Liefer- bzw. Übernahmezeitpunkt mit entsprechender Nachfrist verstrichen ist, dann wird es in Rechnung gestellt; Qualitätsverschlechterungen und eventuell notwendige phytosanitäre Maßnahmen durch nicht erfolgte Abfuhr bzw. Übernahme (z.B. Blaue, Käferbefall, Rotstreif) aus Verschulden des Käufers gehen zu dessen Lasten.

Die in diesem Vertrag festgelegten Sortimente sind von anders disponierter Ware grundsätzlich getrennt so zu lagern, dass eine problemlose Abfuhr bei möglichst kurzen Ladezeiten mit einem Kran-LKW möglich ist. Erschwerte Abfuhrbedingungen sind vor Vertragsabschluss dem Käufer bekannt zu geben.

Brennholz und andere Hölzer, die den in diesem Vertrag festgelegten Sortimenten und Dimensionen nicht entsprechen, verbleiben beim Verkäufer. Splitterholz wird nicht abgerechnet und bleibt beim Käufer! Zufällig mitgehendes Brennholz wird zum tagesüblichen Brennholzpreis abgerechnet.

Wegbenützung, Lagerplatz

Die Schlägerung, Bringung und Abfuhr muss fachlich richtig unter möglicher Schonung von Waldboden und Bestand, der Wege, Zäune und des Lagerplatzes erfolgen. Der/die Verkäufer hat/haben die Käufer über etwaige Verkehrsbeschränkungen bzw. für die Holzabfuhr bedeutsame Bedingungen schriftlich zu informieren. Vermeidbare Schäden sind durch den Käufer abzugelten.

Übernahme: Vermessung und Klassifizierung

Die Vermessung im Werk mit geeichter elektronischer Anlage erfolgt möglichst sofort, jedenfalls innerhalb von 3 Werktagen nach Zufuhr. Abweichungen davon nur mit vorheriger Verständigung des/der Lieferanten (z.B. Schlussbriefvermerk, Vermerk am Lieferschein, telefonisch) durch den Käufer, in diesem Fall getrennte Lagerung und Kennzeichnungen auf der Säge im Einvernehmen mit dem/der Lieferanten auf Kosten des Käufers.

Der Zeitpunkt der Übernahme ist dem/den Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Bei Werksabmaß und Abfuhr durch den Käufer wird der zwischen Bundeswaldbauernverband und Fachverband der Sägeindustrie Österreichs vereinbarte Lieferschein verwendet.

In Absprache mit der Werksleitung ist dem/den Verkäufer/-n bzw. dessen/deren Beauftragten, Organen der Landwirtschaftskammer, Waldbauernverbänden und Vertrauensholzmessern der Zutritt zur Rundholz-Übernahmeanlage und zu den Zwischenlagern ihres Auftraggebers während der Arbeitszeit möglich. Der/die Verkäufer bzw. dessen/deren Beauftragter hat/haben die Möglichkeit, während der Werksvermessung seines/ihres Holzes dabei zu sein. Erfolgt die Abfuhr, die Übernahme oder die Werksvermessung aus Verschulden des Käufers nicht zeitgerecht, so ist/sind der/die Verkäufer im Einvernehmen mit dem Käufer berechtigt, das Holz auf Kosten des Käufers klassifizieren und messen zu lassen. Dieses Abmaß (quantitative und qualitative Beurteilung des Holzes) steht außer Streit und ist zur Abrechnung heranzuziehen; sonst gelten die ÖHU.

Eigentumsvorbehalt

Im Ausmaß der offenen bzw. unbesicherten Forderungen bleibt das Holz in gleicher Höhe Eigentum des/der Verkäufer , gleichgültig wo es sich befindet.

Verfügungsberechtigung

Der/die Verkäufer erklärt/-en, forstrechtlich zu dieser Schlägerung und zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt zu sein.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Der/die Verkäufer oder dessen/deren Beauftragter erklärt/-en mit der Unterschrift zum Steuerausweis in vorher angeführter Höhe berechtigt bzw. mit der Abrechnung des Käufers (Gutschrift) im Sinne des Ust.-Gesetzes 1994 einverstanden zu sein.